

Aktenzeichen:
2 RU 219/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 22. Januar 1957

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom
22. Januar 1957 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 9. Mai 1955 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstaten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Fuhrunternehmer Kxxxxxxxxx in Gelsenkirchen ist Mitglied der klagenden Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen. Er ist seit dem Jahre 1949 mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand. Ein von der Klägerin im Oktober 1950 wegen eines Rückstandes von 69.-- DM unternommener Versuch der Zwangsbeitreibung fiel fruchtlos aus, weil die Betriebsmittel des Schuldners - fünf ein- und zweispännige Wagen, zwei Pferde und eine Kuh - am 28. September 1950 an die beklagte Stadtsparkasse zur Sicherung eines dem Unternehmer gewährten Vertriebenenkredits von 5.000.-- DM übereignet worden waren.

Auf Antrag der Klägerin erließ das Versicherungsamt der Stadt Gelsenkirchen am 5. März 1951 nach §§ 771, 765 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Anordnung, daß der Eigentümer der von Kxxxxxxxxx benutzten Betriebsmittel für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung insoweit hafte, als sie nach Erlaß der Anordnung entstanden seien. Die Anordnung ist rechtskräftig geworden.

In der Folgezeit stieg die Beitragsschuld Kxxxxxxxxx an. Die Klägerin nahm deshalb durch Schreiben vom 12. Juni 1953 die Beklagte als Eigentümerin der Betriebsmittel für den Mindestbeitrag der Unternehmerpflichtversicherung für 1953 in Höhe von 50.-- DM in Anspruch. Demgegenüber wies die Beklagte darauf hin, daß sie für die Beitragsrückstände des Unternehmers nicht hafte, weil sie durch die Sicherungsübereignung lediglich Eigentümerin im Rechtssinne geworden sei, § 771 RVO aber Eigentum im wirtschaftlichen Sinne voraussetze.

Die Klägerin hat den Streitfall dem Obergerichtsamt (OVA.) Münster nach §§ 771, 770 RVO zur Entscheidung vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das Sozialgericht (SG.) Münster das Verfahren übernommen und die



Beklagte durch Urteil vom 24. September 1954 für rückständige Unfallversicherungsbeiträge 1953 des Unternehmers K.xxxxxxxx in Höhe von 50.-- DM für haftbar erklärt. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 9. Mai 1955 zurückgewiesen. Beide Instanzen haben sich der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA.) angeschlossen, nach der § 771 RVO formalrechtlich auszulegen ist und daher nicht nur für den Volleigentümer, sondern auch für den Sicherungseigentümer gilt (EuM. 26 S. 40, Fußnote und 30 S. 339).

Gegen das ihr am 13. Juli 1955 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12. August 1955 die vom LSG. zugelassene Revision eingelegt; am 8. September 1955 hat sie das Rechtsmittel begründet. Sie führt aus: Es sei nicht gerechtfertigt, das Sicherungseigentum als Eigentum im Sinne des § 771 RVO anzusehen. Das Sicherungseigentum gelte auf vielen Rechtsgebieten als ein schwächeres Recht als das Volleigentum. So berechtige es beispielsweise im Konkurse nicht zur Aussonderung, sondern nur zur Absonderung, und nach dem Steueranpassungsgesetz und den Bilanzierungsvorschriften des Handelsrechts seien sicherungshalber übereignete Wirtschaftsgüter nicht dem Sicherungseigentümer, sondern dem Veräußerer zuzurechnen. Der Eigentumsbegriff des § 771 RVO müsse im wirtschaftlichen Sinne verstanden werden; dies gebiete die entsprechende Anwendung des den Bauherrn betreffenden § 765 RVO. Während der Bauherr unmittelbare wirtschaftliche Vorteile aus dem Bau ziehe, sei dies bei dem Darlehnsgeber, dessen Forderung durch Übereignung der Betriebsmittel gesichert worden sei, nicht der Fall; er ziehe nur Zinsen aus der Darlehnsforderung. Die von den Vorinstanzen angeführten Entscheidungen des RVA. seien im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Sicherungseigentums nicht mehr zeitgemäß. Auch sei die Entstehungsgeschichte des § 771 RVO bei der Auslegung dieser Vorschrift nicht verwertbar, weil das Institut der Sicherungsübereignung zu der Zeit, als die RVO beraten worden sei, noch keine Bedeutung gehabt habe. Dagegen sei zu beachten, daß sie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- die Beklagte - sowohl im Konkurse des Unternehmers als absonderungsberechtigte Sicherungsnehmerin gegenüber der Klägerin als lediglich bevorrechtigter Konkursgläubigerin den Vorrang hätte, als auch im Zwangsversteigerungsverfahren der Klägerin vorgehen würde, weil die Betriebsmittel als Zubehör nach §§ 1120, 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), § 20 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes von der Beschlagnahme erfaßt würden. Schließlich rechtfertige sich der Vorrang ihrer Interessen vor denjenigen der Klägerin aus der Erwägung, daß sie durch ihre Kreditgewährung Mittel bereitgestellt habe, mit denen die Beitragsrückstände des Unternehmers hätten abgedeckt werden können.

Die Beklagte beantragt,

unter Änderung des zweitinstanzlichen Urteils
die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie tritt den Ausführungen der Beklagten unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils entgegen.

II.

Die vom LSG. zugelassene Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Der Senat hatte zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob es zulässig war, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit dem vorliegenden Streitfall zu befassen. Wäre der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben oder würde der Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, so müßte dies in jeder Lage des Rechtsstreits, auch im Revisionsverfahren, beachtet werden, und der Senat wäre gehindert, in eine sachliche Prüfung der ihm unterbreiteten Rechtsfrage einzutreten (vgl. BSG. 2 S. 245 2537; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 1.9.1956, Bd. I, S. 238 o unten, mit weiteren Nachweisen).



Der Streitfall ist dem OVA. Münster vor Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes auf Grund des § 771 in Verbindung mit § 770 RVO vorgelegt worden. Nach diesen Vorschriften hatte das OVA. bei Streit zwischen dem Versicherungsträger und dem Eigentümer der Betriebsmittel über die Haftung für Beitragsrückstände des Unternehmers zu entscheiden. Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes hat das SG. das Verfahren übernommen und als Überleitungsfall nach § 215 Abs. 2 SGG behandelt. Der Übergang des Verfahrens nach dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Sache beim OVA. rechtshängig war. Rechtshängig kann nach dem Sprachgebrauch des Sozialgerichtsgesetzes nur eine Angelegenheit sein, die der rechtsprechenden, nicht der verwaltenden Tätigkeit einer staatlichen Stelle zuzuordnen ist (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, § 215 Anm. 2). Für die Frage, ob die Streitentscheidung nach § 770 RVO ihrem Wesen nach Rechtsprechung oder Verwaltung ist, kommt es nicht auf die Anschauung vor Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes an, vielmehr darauf, ob diese Streitentscheidung nach dem jetzigen Recht zum Aufgabengebiet der Sozialgerichtsbarkeit gehört. § 213 Abs. 2 SGG stellt klar, daß derjenige Aufgabenbereich der Versicherungsämter, Oberversicherungsämter usw., für den durch das Sozialgerichtsgesetz der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet wurde, der rechtsprechenden Tätigkeit der früher zuständigen Stellen zuzurechnen ist (vgl. Peters-Sautter-Wolff a.a.O. § 213 Anm. 3; BSG. 2 S. 53 2547; Mellwitz, Komm. zum SGG, § 213 Anm. C). Der Haftungsanspruch, den die Klägerin gegen die Beklagte erhebt, ist seiner Natur nach ein öffentlich-rechtlicher Anspruch in einer Angelegenheit der Sozialversicherung. Für eine solche Streitigkeit ist nach § 51 SGG der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (vgl. Brackmann a.a.O. Bd. I S. 190 b VI; Schroeder-Printzen in BG. 1956 S. 340). Das SG. hat daher mit Recht einen Überleitungsfall nach § 215 Abs. 2 SGG angenommen.

Das SG. hat den Antrag der Klägerin auch zutreffend als Klage behandelt. Für diese Klage ist das Rechtsschutz-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bedürfnis zu bejahen. Das Rechtsschutzbedürfnis wird allerdings von Schroeder-Printzen a.a.O. für den Rechtszustand nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Hinweis darauf verneint, daß der Versicherungsträger seine Ansprüche gegen den Eigentümer der Betriebsmittel ohne Anrufung der Gerichte durch den Erlaß eines Verwaltungsaktes durchsetzen könne. Schroeder-Printzen ist darin beizupflichten, daß es in der Regel am Rechtsschutzbedürfnis mangelt, wenn ein Beteiligter die Möglichkeit hat, seinen Anspruch auf einfachere, schnellere und billigere Art als im Klageverfahren durchzusetzen (so auch BSG. in Breith. 1956 S. 1252 1254). Im vorliegenden Falle kann jedoch bei der Beurteilung des Rechtsschutzbedürfnisses nach der Auffassung des Senats nicht außer Betracht bleiben, daß das Verfahren bereits vor Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes in Gang gekommen ist. Damals gingen die Rechtsprechung des RVA. und die herrschende Meinung im Schrifttum dahin, daß der Versicherungsträger keinen Bescheid gegen den Mithaftenden erlassen könne, daß er vielmehr in der Rolle des Klägers die Entscheidung des OVA. herbeizuführen habe (vgl. AN. 1913 S. 465; EuM. 26 S. 40, 30 S. 339, 32 S. 231; Schulte-Holthausen, Unfallversicherung, 4. Aufl., § 770 Anm. 4; Moesle-Rabeling, Unfallversicherung, § 770 Anm. 4). Wollte man die Klägerin beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens auf den Erlaß eines Verwaltungsaktes gegen die Beklagte verweisen und ihr demgemäß zumuten, die in zulässiger Weise erhobene Klage zurückzunehmen, so würde dies nicht nur mit dem Sinn der Überleitungsvorschriften in Widerspruch stehen, sondern auch die Klägerin der Gefahr einer kostenrechtlichen Benachteiligung aussetzen. Außerdem würde die Inanspruchnahme der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch durch den Erlaß eines Verwaltungsakts nicht vermieden werden, weil nach der Stellungnahme der Beklagten zu der Zahlungsaufforderung der Klägerin und nach dem bisherigen Gang des Verfahrens mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Beklagte einen ergehenden Verwaltungsakt mit der Klage anfechten würde, wobei der Streitgegenstand des neuen Verfahrens mit dem Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens - im Unterschied zu dem in Breith. 1956 S. 1252 behandelten Falle - identisch wäre. Die Klägerin würde also durch den Erlaß eines Verwaltungsakts ihren Anspruch weder schneller noch billiger noch einfacher durch-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

setzen können als durch Fortführung des gegenwärtigen Rechtsstreits. Deshalb hat der Senat das Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage bejaht (vgl. LSG. Nordrhein-Westfalen in Breith. 1957 S. 1 27). Aus diesem Grunde konnte dahingestellt bleiben, ob § 770 RVO durch § 224 Abs. 3 SGG aufgehoben und der Versicherungsträger in Haftungsstreitfällen dieser Art nunmehr berechtigt ist, einen Verwaltungsakt gegen den Eigentümer der Betriebsmittel zu erlassen.

III.

In sachlicher Hinsicht blieb die Revision ohne Erfolg. Insoweit hatte der Senat lediglich zu prüfen, ob der Vorderrichter bei der Auslegung des Begriffes "Eigentümer der Betriebsmittel" das Gesetz verletzt hat. Daß im übrigen die Voraussetzungen für eine Haftungsanordnung nach § 771 in Verbindung mit § 765 RVO vorlagen und die Beitragsschuld des Unternehmers für 1953 in Höhe von 50.-- DM von der Anordnung erfaßt wird, ist unter den Beteiligten unstreitig und unterliegt auch keinen rechtlichen Bedenken.

Das LSG. hat mit Recht § 771 RVO auch auf den Sicherungseigentümer angewandt. Seine Auffassung, daß der Rechtsbegriff des Eigentums seiner Natur nach formalrechtlich zu verstehen sei, ist nicht zu beanstanden; sie liegt auch der allgemeinen Gesetzessprache zu Grunde. So wird beispielsweise im Zivilrecht der Sicherungseigentümer grundsätzlich als vollwertiger Eigentümer behandelt (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 15. Aufl., Überbl. vor § 903 Anm. 4 zu a bis c). Dasselbe gilt für das Strafrecht; der Sicherungsgeber, der die in seinem Besitz befindliche, von ihm übereignete Sache an einen Dritten veräußert, begeht Unterschlagung, auch wenn er "Eigentümer im wirtschaftlichen Sinne" ist (Schönke-Schroeder, Komm. zum Strafgesetzbuch, 7. Aufl., § 246 Anm. III 2a). Die von der Beklagten angeführten Beispiele aus dem Steueranpassungsgesetz und den Bilanzvorschriften rechtfertigen



kein anderes Ergebnis. Wenn sicherungsübereignete Wirtschaftsgüter nicht als "Eigentum" des Sicherungsnehmers, sondern des Sicherungsgebers (Veräußerers) anzusehen wären, wäre es nicht erforderlich gewesen, in § 11 des Steueranpassungsgesetzes zu bestimmen, daß diese Wirtschaftsgüter hinsichtlich der Besteuerung dem Veräußerer zuzurechnen sind. Erst diese ausdrückliche Sonderregelung hat zur Folge, daß auf vermögenssteuerrechtlichem Gebiet der Sicherungseigentümer dem Volleigentümer nicht gleichsteht. Eine solche Ausnahmegesetzvorschrift für den Sicherungseigentümer enthält § 771 RVO nicht.

Auf dem Gebiet des Konkursrechts erfährt das Sicherungseigentum allerdings eine Sonderbehandlung; hier hat der Sicherungseigentümer nach der ständigen höchststrichterlichen Rechtsprechung im Konkurs des Sicherungsgebers nur ein Absonderungsrecht, während dem Volleigentümer ein Aussonderungsrecht (§ 43 KO) zusteht. Hieraus folgt jedoch nicht, daß das Sicherungseigentum ein Eigentum minderen Rechts sei und wirtschaftlich einem Pfandrecht gleichstehe, vielmehr gründet sich die angeführte Rechtsprechung hinsichtlich des Absonderungsrechts des Sicherungsnehmers auf die Notwendigkeit, auch die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Partnern im Interesse der Konkursabwicklung alsbald zu klären. Der Sicherungsnehmer darf nicht gleichzeitig die ihm übereignete Sache aussondern und wegen seiner gesamten Forderung Befriedigung aus der Masse verlangen; er kann nur in Höhe seiner Forderung den Wert der übereigneten Sache beanspruchen, also absondern, während der Rest der Masse gebührt (vgl. RGZ. 124 S. 75). Aus dieser nach den Bedürfnissen des Konkursrechts ausgerichteten Besonderheit läßt sich für die Auffassung der Revision nichts herleiten.

Für die Richtigkeit der von der Revision bekämpften formalrechtlichen Auffassung spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 771 RVO, auf die das RVA. bereits in einer Entscheidung vom 29. Mai 1916 (EuM. 26 S. 40 und 41, Fußnote) hingewiesen hat. Die Vorschrift wurde in der zweiten Lesung der 16. Kommission in den Gesetzentwurf aufgenommen, um einer die damalige Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft - und in gleicher Weise die Versicherungsträger der Binnenschifffahrts- und Binnen-



schiffereibetriebe - schädigenden Entwicklung entgegenzuwirken. Es war festgestellt worden, daß versicherte Mitglieder ihre Betriebsmittel an Verwandte, Lieferanten oder andere Personen veräußerten und dadurch im Falle eintretender Zahlungsschwierigkeiten dem Zugriff des Versicherungsträgers im Zwangsvollstreckungsverfahren entzogen, während sie selbst auf Grund eines Leihvertrages im Besitz der Betriebsmittel blieben. Solche Schädigungen des Versicherungsträgers sollten dadurch verhindert werden, daß die Eigentümer der Betriebsmittel für die Beitragszahlung haftbar gemacht wurden. Diese Begründung des Änderungsantrages deutet - wie insbesondere das Beispiel "Lieferanten" erkennen läßt - darauf hin, daß gerade solche Eigentümer von Betriebsmitteln erfaßt werden sollten, die durch die Übereignung aus irgendeinem Grunde gesichert wurden. Dabei ist vornehmlich an Vorbehalts- und Sicherungseigentümer zu denken. Bei Übereignungen zum Schein bedurfte es der eingefügten Vorschrift nicht, weil Scheingeschäfte nach § 117 BGB nichtig sind und infolgedessen keine Betriebsmittel des Unternehmers dem Zugriff des Versicherungsträgers entziehen können. Die Entstehungsgeschichte läßt also ebenso wenig wie der Wortlaut des § 771 RVO eine einschränkende Auslegung in dem Sinne zu, daß nur ein am Unternehmen wirtschaftlich beteiligter Eigentümer von Betriebsmitteln für die Zahlung der Beiträge hafte.

Die Beklagte meint allerdings, die Entstehungsgeschichte sei für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage nicht verwertbar, weil die Sicherungsübereignung in der Zeit der Beratung der RVO noch keine Bedeutung gehabt habe. Dies trifft jedoch nicht zu; die Sicherungsübereignung wird schon in einem Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1904 als ein "auch für das neue Recht in ständiger Rechtsprechung anerkanntes Rechtsinstitut" bezeichnet (RGZ. 59 S. 146). Aus diesem Grunde ist es auch nicht angängig, die von den Vorinstanzen angeführten Entscheidungen des RVA. - wie es die Revision tut - als unzeitgemäß im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Sicherungseigentums anzusehen.



Mit der Auffassung, daß § 771 RVO auch auf den Sicherungseigentümer anzuwenden ist, befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und dem Schrifttum (vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen des RVA.: LSG. Hessen in BB. 1955 S. 453 und LSG. Nordrhein-Westfalen in Breith. 1956 S. 1111; Brackmann a.a.O. Bd. II S. 547; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 771 Anm. 3; Schulte-Holthausen a.a.O., § 771 Anm. 5; Moesle-Rabeling, a.a.O., § 771 Anm. 5; RVO-Mitgl. Komm. und Schraeder-Strich, Die deutsche Unfallversicherung, Bd. II, Stand 1.1.1942, jeweils § 771 Anm. 5).

Die Revision läßt sich auch nicht aus den weiteren von ihr angeführten Gesichtspunkten rechtfertigen. Es trifft zwar zu, daß im Falle des Konkurses des Unternehmers Krischick die Darlehnsforderung der Beklagten der Beitragsforderung der Klägerin im Range vorgehen würde; diese Forderung wäre nur eine bevorrechtigte Konkursforderung (§ 28 Abs. 3 RVO, § 61 Nr. 1 KO), wegen jener bestände ein Absonderungsrecht. Ähnlich wäre die Rechtslage, wenn die Beklagte in das Anwesen des Unternehmers vollstrecken würde. Auch in diesem Falle käme sie bei der Verwertung der Gegenstände, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, vor der Klägerin zum Zuge. Alles dies schließt jedoch nicht aus, daß die Klägerin wegen ihrer im Konkurs oder im Zwangsversteigerungsverfahren ungetilgt gebliebenen Beitragsforderung die Beklagte aus § 771 RVO in Anspruch nehmen kann. Die Revision verkennt, daß im vorliegenden Rechtsstreit nicht über die Rangfolge von Forderungen gegen Krischick zu entscheiden ist, sondern darüber, ob die Klägerin einen Anspruch gegen die Beklagte hat.

Schließlich hat das LSG. mit Recht dem Umstand keine rechtliche Bedeutung beigemessen, daß die Beklagte einen Kredit gewährt hat, mit dessen Hilfe die Beitragsrückstände des Unternehmers hätten abgedeckt werden können. Rechtlich wesentlich ist nur, daß die Rückstände tatsächlich nicht abgedeckt und damit die Voraussetzungen der §§ 765, 771 RVO geschaffen worden sind.

Die Frage, ob § 771 RVO auch auf den Eigentümer einzelner, unbedeutender Betriebsmittel anzuwenden ist, bedurfte nicht



der Prüfung, weil nach den vom LSG. getroffenen Feststellungen alle wesentlichen Betriebsmittel des Unternehmers Kxxxxxxx in das Eigentum der Beklagten übergegangen sind.

Das LSG. hat somit die Haftung der Beklagten für die Beitragsrückstände des Jahres 1953 mit Recht bejaht. Ihre Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

